

## **5. Änderungsbeschluss**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung ergeht in dem Flurbereinungsverfahren Reichelsheim Klein - Gumpen folgender Änderungsbeschluss:

### **1. Zu dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:**

Gemarkung	Reichelsheim	Flur 2	Nr. 250
Gemarkung	Reichelsheim	Flur 2	Nr. 251

Die Verfahrensfläche vergrößert sich hiermit um ca. 0,2 ha und beträgt nunmehr ca. 285 ha.

### **2. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses**

Der Änderungsbeschluss wird den betroffenen Eigentümern zugestellt.

### **3. Begründung**

Zur Regelung der rechtlichen Verhältnisse an Gewässern und Verkehrsflächen sowie zur Optimierung der Bodenordnung ist die Zuziehung der Grundstücke zum Verfahren erforderlich.

### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen 1 Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement in 64646 Heppenheim, Odenwaldstraße 6, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.



Heppenheim, den 30.04.2015  
Amt für Bodenmanagement Heppenheim  
Odenwaldstraße 6  
64646 Heppenheim

Im Auftrag

(Steinebrunner)